



Satzung des Jazz & Modern Dance Club Lohmar e.V.

§ 1

Name, Sitz, Gründung und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen

Jazz & Modern Dance Club Lohmar e.V.

und hat seinen Sitz in Lohmar.

Er ist am 09.05.1994 gegründet worden und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg eingetragen.
- 2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Siegburg.
- 3) Der Verein ist Mitglied des
 - a) Landestanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen (NW),
Fachverband im Landessportbund Nordrhein-Westfalen
 - b) Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV),
Spitzenverband im Deutschen Sportbund
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- 1) Der Zweck des Vereins ist die ausschließliche und unmittelbare Pflege und Förderung des Tanzsports, insbesondere des Leistungs- und Spitzensports talentierter und leistungswilliger Tanzsportler aller Altersstufen in materieller sowie ideeller Hinsicht sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung der Tanzsportler für den Wettbewerb. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- 2) Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§52 ff. der Abgabenordnung.
- 2) Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Landestanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitglieder

Der Verein führt ordentliche, außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder:

- 1) Ordentliche Mitglieder
 - a) sporttreibende
 - b) fördernde
- 2) Außerordentliche Mitglieder
 - a) Jugendliche im Alter unter 18 Jahren
 - b) durch Vorstandsbeschluss
- 3) Ehrenmitglieder

§ 5 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Anträge auf Annahme als ordentliches bzw. außerordentliches Mitglied sind schriftlich, mittels Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf der Grundlage der vorgeschriebenen Vereinszwecke. Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 4) Der Austritt eines Mitgliedes kann durch schriftliche, eingeschriebene Mitteilung an den Vorstand des Vereins zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Außerordentliche Kündigungen können durch Vorstandsbeschluss angenommen werden.
- 5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitgliedes durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen; vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

§ 6 Organe des Vereines

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- 2) In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes ist durch schriftliche Vollmacht des nicht anwesenden Mitgliedes möglich, die am Anfang jeder Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Ein anwesendes Mitglied darf nur ein nicht anwesendes Mitglied vertreten.

- 3) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. März des folgenden Jahres zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen einer ordentlichen Mitgliederversammlung laut § 7 Ziffer 3 dieser Satzung einzuberufen.
- 5) Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu geben. Sie hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, die Mitgliederbeiträge festzusetzen und die Wahl der Vorstandsmitglieder vorzunehmen. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt.
- 6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
- 7) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder laut § 7 Ziffer 2 dieser Satzung beschlossen werden.
- 8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter/-in sowie einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Geschäftsführer/-in
 - d) dem/der Kassenwart/-in
 - e) dem/der Sportwart/-in

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird durch einen Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Die sind unterschriftsberechtigt gegenüber Dritten.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- f) der/die stellvertretende Geschäftsführer/-in
- g) dem/der Pressewart/-in
- h) dem/der Freizeitwart/-in
- i) dem/der Jugendwart/-in

Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

- 2) Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche Mitglied oder Ehrenmitglied werden.
- 3) Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung und leitet sie.
- 4) Vorstandsbeschlüsse können nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder beschlossen werden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gemäß § 7 Ziffer 6 dieser Satzung. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und gemäß § 7 Ziffer 8 dieser Satzung zu unterzeichnen.

- 5) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 7 Ziffer 4 sowie § 7 Ziffer 6 dieser Satzung abberufen werden.
- 6) Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

§ 9

Jugendversammlung

- 1) Die Jugendversammlung umfasst die außerordentlichen Mitglieder des Vereins im Alter unter 18 Jahren.
- 2) Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden; sie ist vom/von der Jugendwart/-in entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 3) Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der außerordentlichen Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jugendversammlung einzuberufen.
- 4) Die Jugendversammlung, die vom/von der Jugendwart/-in geleitet wird, wählt den/die Jugendwart/-in und den/die Jugendsprecher/-in. Der/die Jugendsprecher/-in darf bei seiner Wahl noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Er/sie wird jeweils für ein Jahr gewählt.
- 5) Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend den Bestimmungen des § 7 Ziffer 6; jedes außerordentliche Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist gemäß § 7 Ziffer 2 dieser Satzung möglich.

§ 10

Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Beiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 11

Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Sie werden auf ein Jahr gewählt. Diese haben die Kasse des Vereins mehrfach im Laufe des Geschäftsjahres zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 12

Verbindlichkeiten von Ordnungen des DTV

- 1) Für alle Mitglieder des Vereins sind die
 - a) Turnier- und Sportordnung
 - b) Jugendordnung
 - c) Schiedsordnung

in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich.

- 2) Der Verein erkennt die DSB-Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des DTV.
- 3) Die vorgenannten Ordnungen gemäß § 12 Ziffer 1 sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder laut § 7 Ziffer 2 dieser Satzung. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lohmar oder deren Rechtsnachfolger, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Lohmar, den 08.08.1994